

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule Emden/Leer	
Ggf. Standort		
Studiengang	weiterbildender Online-Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik	
Abschlussbezeichnung	Master of Science (M.Sc.)	
Studienform	Präsenz <input type="checkbox"/>	Fernstudium <input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit <input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	WS 2021/22 (geplant)	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	10	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
		Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:		

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ZEVA
Zuständige/r Referent/in	Dr. Barbara Haferkorn
Akkreditierungsbericht vom	24.06.2021

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Besonderheiten des Akkreditierungsverfahrens	6
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	8
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	8
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	8
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	8
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	9
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	10
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	10
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	10
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	11
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	11
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	12
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	12
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	14
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	20
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	20
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	21
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) <i>(Wenn einschlägig)</i>	22
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) <i>(Wenn einschlägig)</i>	22
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) <i>(Wenn einschlägig)</i>	22
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	22
3 Begutachtungsverfahren	23
3.1 Allgemeine Hinweise	23
3.2 Rechtliche Grundlagen	23
3.3 Gutachtergruppe	23
4 Datenblatt	24
4.1 Daten zum Studiengang	24
4.2 Daten zur Akkreditierung	24
5 Glossar	25
Anhang	26
§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	26
§ 4 Studiengangsprofile	26

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	27
§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	27
§ 7 Modularisierung	29
§ 8 Leistungspunktesystem	29
Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*	31
§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	31
§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	31
§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	32
§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	33
§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	33
§ 12 Abs. 1 Satz 4	33
§ 12 Abs. 2	33
§ 12 Abs. 3	34
§ 12 Abs. 4	34
§ 12 Abs. 5	34
§ 12 Abs. 6	34
§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	35
§ 13 Abs. 1	35
§ 13 Abs. 2	35
§ 13 Abs. 3	35
§ 14 Studienerfolg	35
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	36
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	36
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	37
§ 20 Hochschulische Kooperationen	37
§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	38

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Die Gutachtergruppe schlägt dem Akkreditierungsrat die folgende Auflage vor:

Es ist ein aktueller, unterzeichneter Kooperationsvertrag der kooperierenden Hochschulen einschließlich der Hochschule Emden/Leer und der oncampus GmbH vorzulegen (bzw. alternativ Einzelverträge mit Oncampus bzw. den anderen Verbundhochschulen).

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

Kurzprofil des Studiengangs

Der zur (Re)akkreditierung¹ beantragte Studiengang² wird in einer Kooperation der Ostfalia Hochschule, der Hochschule Emden/Leer, der Fernfachhochschule Schweiz in Brig und der Fachhochschule Kiel im Rahmen des Hochschulverbunds Virtuelle Fachhochschule (VFH) angeboten. Der Studiengang wurde 2014 von der Ostfalia Hochschule zur Akkreditierung beantragt und hat in Wolfenbüttel und Kiel zum WS 2014/15 den Studienbetrieb aufgenommen. Nun sollen die Hochschule Emden/Leer (zum Wintersemester 2021/22) und die Fernfachhochschule Schweiz in Brig (zum Wintersemester 2019/20) als zusätzliche Kooperationspartner hinzukommen und den Studienbetrieb aufnehmen. Im VFH-Verbund werden von den beteiligten Hochschulen gemeinsam Studiengänge mit identischen Curricula angeboten, multimediale Lehrmaterialien entwickelt und gegenseitig zur Verfügung gestellt. Weiterhin erfolgt ein Austausch von Lehrleistungen in Mischkursen mit Studierenden mehrerer Hochschulen unter Betreuung einer Lehrperson einer Hochschule.

Die Zusammenarbeit der beteiligten Hochschulen ist über die Durchführungsvereinbarung geregelt und der Studiengang ist in ein Qualitätsmanagement der Virtuellen Fachhochschule eingebunden.

Der Studiengang ist als Online-Studiengang im Blended-Learning-Format konzipiert. Die Studierenden aller Hochschulen werden in gemeinsamen Kursen von einem Lehrenden für alle Standorte unterrichtet. Eine standortübergreifende Zusammenführung wird mittels der online-basierten Modulkomponenten gemeinsam über eine Internet-Lernplattform (Moodle, betrieben von der on-campus GmbH, Weiterbildungstochter der FH Lübeck) realisiert. Einmal je Semester findet eine Präsenz für alle Studierenden gemeinsam an einem der Hochschul-Standorte statt. Prüfungen werden ebenfalls in Präsenz, jedoch zeitlich parallel an den Standorten abgehalten und werden von dem/der zuständigen Prüfer/-in für die Hochschulen gemeinsam ausgewertet.

Der Studiengang ist als anwendungsorientierter, berufsbegleitender, weiterbildender Masterstudiengang konzipiert. Dabei werden in vier Semestern 90 ECTS-Punkte erreicht. In den ersten drei Semestern werden jeweils 20 ECTS-Punkte vergeben, im vierten Semester, in dem mit der Masterarbeit das Studium abgeschlossen wird, 30 ECTS. Die jeweilige Ordnung über Zugang und Zulassung sieht ein abgeschlossenes Bachelorstudium sowie eine darauf aufbauende mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich der Wirtschaftsinformatik als Zugangsvoraussetzung vor.

Besondere Berücksichtigung findet die Studierbarkeit des berufsbegleitenden Studiengangs. Dieser wird mit einer angemessenen studentischen Arbeitsbelastung von 20 ECTS-Punkten in den ersten drei Semestern und der Möglichkeit zur Streckung des Studiums (kostenneutral bis 4 Jahre) Rechnung getragen.

Der Studiengang ist in den Antragsunterlagen als Informatik-Studiengang mit dem speziellen Anwendungsbereich der Wirtschaftsinformatik ausgeführt. Die Module sind den Schwerpunkten Informatik, spezieller Anwendungsbereich, fachübergreifende Vertiefung und überfachliche Schlüsselkompetenzen zugeordnet.

Der Studiengang ist darauf ausgerichtet, Personen, die eine Führungsposition in einem Unternehmen oder einer Institution anstreben, fachlich und persönlich auf diese Aufgabe vorzubereiten, damit sie in den Arbeitsbereichen der Geschäftsprozessgestaltung, Unternehmens-

¹ Reakkreditierung des Studiengangs an der Ostfalia Hochschule und Erstakkreditierung an der Hochschule Emden/Leer

² Da der Studiengang Wirtschaftsinformatik (M.Sc.) mit identischer Konzeption an den beteiligten Hochschulen angeboten wird, ist hier von dem Studiengang (Singular) die Rede. In der Akkreditierung wird allerdings von jeweils einem Studiengang pro Hochschule ausgegangen, da das Studium durch Ordnungen der einzelnen Partnerhochschulen geregelt wird. Mit diesem Bericht soll der Studiengang an der Hochschule Emden/Leer zur Akkreditierung vorgelegt werden. Die anderen Hochschulen werden allerdings nicht erwähnt, soweit es zum Verständnis der Konzeption, Studierbarkeit oder Organisation des Studiengangs erforderlich erscheint.

steuerung, IT-Architektur und operativen Datenverarbeitung erfolgreich tätig werden können. Der Studiengang bereitet auch auf eine Tätigkeit als Berater oder als Unternehmer in der IT-Branche vor.

Besonderheiten des Akkreditierungsverfahrens

Ein erster Selbstbericht der beteiligten Hochschulen wurde bereits am 13.12.2018 eingereicht. Dabei wurde das Verfahren formal als Bündelakkreditierung zweier (konzeptionell gleich aufgebauter) Studiengänge (jeweils der Ostfalia HS und der HS Emden/Leer) durchgeführt.

Die Begehung unter Beteiligung der Hochschulen Ostfalia Hochschule und Hochschule Emden-Leer fand am 26.6.2019 am Standort der Ostfalia Hochschule in Wolfenbüttel statt. In diesem Rahmen wurde auch die eingesetzte Software demonstriert, Gespräche mit Studierenden und Absolventen geführt und Konzeption und Ausstattung erörtert. Daher wird hier auch auf die Begehung Bezug genommen.

Beim Akkreditierungsrat zur Akkreditierung eingereicht wurde der damals erstellte Akkreditierungsbericht aber nur von der Ostfalia Hochschule (zu Details des Verfahrens siehe damaliger Akkreditierungsbericht vom 02.04.2020). Eine Akkreditierung ist für die Ostfalia Hochschule am vom 01.10.2019 bis 30.09.2027 ausgesprochen worden.

Die Hochschule Emden-Leer hat nun am 25.03.2021 einen aktualisierten Selbstbericht eingereicht, der der Gutachtergruppe noch einmal vorgelegt wurde. Zusammen mit den bei der Vor-Ort-Begehung geführten Gesprächen sowie dem seinerzeit abgestimmten Akkreditierungsbericht bildet dieser aktualisierte Selbstbericht der Hochschule Emden/Leer die Grundlage für den vorliegenden Bericht.

(Siehe auch 3.1 Allgemeine Hinweise).

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Gutachtergruppe begrüßt das Angebot des weiterbildenden Masterstudiengangs als Online-Studiengang. Es ist deutlich geworden, dass der Studiengang einen Gewinn für die Weiterentwicklung der Studierenden darstellt, die von den Lehrenden engagiert individuell betreut und beraten werden.

Die Studierbarkeit des Studiengangs ist nach Einschätzung der Gutachtergruppe unter Berücksichtigung der ausgesprochenen Empfehlungen gut gegeben. Die studentische Arbeitsbelastung von 20 ECTS-Punkten in den ersten drei Semestern erscheint angemessen und die Möglichkeit zur Streckung des Studiums (kostenneutral bis 4 Jahre) erlaubt darüber hinaus noch eine individuelle Anpassung. Gut gelungen ist auch die Einbindung der Berufspraxis in das Studium.

Die personelle, räumliche, sächliche und technische Ausstattung des Studiengangs ist nach Einschätzung der Gutachtergruppe gut geeignet für den angebotenen Studiengang. Das eingesetzte Online-System wurde während der Begehung demonstriert. Es zeichnet sich durch einen gelungenen Methodenmix aus, erscheint gut geeignet, die Qualifikationsziele des Studiengangs zu erreichen und wird von den Lehrenden flexibel und an den Bedarf der Studierenden angepasst eingesetzt. Das Lernsystem bietet Content Management-Elemente zur Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien (Studienbriefe, die teilweise zum Nachhören auch als Audiodateien angeboten werden), die Möglichkeit von Online-Konferenzen (Online-Präsenz, hier als „Chats“ bezeichnet, die in Adobe Connect durchgeführt werden und die Möglichkeit der Gruppendiskussionen bieten).

Für Studierende, die nicht die Möglichkeit hatten, an den Online-Präsenzen teilzunehmen, werden die Konferenzen aufgezeichnet und im System ebenfalls zur Verfügung gestellt.

Die Zusammenarbeit der Hochschulen im Verbund und das Qualitätsmanagement des Studiengangs sind nach Einschätzung der Gutachtergruppe gut geregelt.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)³

1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang Wirtschaftsinformatik ist ein weiterbildender Online-Masterstudiengang mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern bzw. 2 Jahren. Es handelt sich um einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, da für den Zugang zum Studium ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss notwendig ist. Der Studiengang entspricht den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der weiterbildende Online-Masterstudiengang verfügt über ein anwendungsorientiertes Profil (vgl. PO, S. 3, § 3 (1)). Das Curriculum beinhaltet eine Masterarbeit. Unter § 21 (1) der Prüfungsordnung⁴ ist festgehalten: „Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten.“ Damit ist dem Kriterium entsprochen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen sind festgehalten in der Ordnung über den Zugang und die Zulassung⁵ (OZZ). Der Zugang zum Studium erfolgt durch Nachweis eines Bachelor- oder diesem

³ Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung - Nds. StudAkkVO) vom 30.07.2019 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: <http://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=HSchulQSAkkrV+ND&psml=bsvorisprod.psml&max=true&aiz=true>

⁴ Im Entwurf vorgelegt

⁵ Im Entwurf vorgelegt

gleichwertigen Abschlusses sowie einer mindestens einjährigen fachlich einschlägigen Berufserfahrung (OZZ, S. 1, § 2 (1)). Die Entscheidung über die fachliche Einschlägigkeit des Erststudiums trifft eine Auswahlkommission, zusammengesetzt aus mindestens 3 stimmberechtigten Vertretungen der Hochschullehrenden oder -mitarbeitenden sowie einer Studierendenvertretung mit beratender Stimme. Der vorangegangene erste berufsqualifizierende Abschluss soll in einem siebensemestrigen Studiengang im Umfang von 210 ECTS-Leistungspunkten erworben worden sein. Ist dies nicht der Fall und es wurden 180 ECTS-Leistungspunkte erreicht, können bis zu 30 ECTS-Leistungspunkte durch den Nachweis berufspraktisch erworbener Kompetenzen oder geeigneter Studienmodule auf Bachelor-Niveau anerkannt werden (OZZ, S. 2, § 2 (3)). Studienbewerber*innen, welche weder die Hochschulzugangsberechtigung noch den ersten berufsqualifizierenden Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen zudem Kenntnisse der deutschen Sprache (auf dem Niveau DSH 2 bzw. TestDaf 4) nachweisen (OZZ, S. 2, § 2 (4)). Die Ordnung über den Zugang und die Zulassung (OZZ, § 2 (4)) präzisiert die in der Prüfungsordnung (PO, S. 3, § 3 (3)) geforderten Englisch-Kenntnisse. Liegen unter Einbezug der Zugangsvoraussetzungen mehr Bewerbungen als Studienplätze vor, erfolgt die Zulassung nach einer, auf Grundlage der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote, gebildeten Rangliste (OZZ, S. 3, § 4 (1)).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen [\(§ 6 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreicher Absolvierung des Studiums wird der akademische Grad des Master of Science (M.Sc.) vergeben (vgl. PO, S. 3, § 4 (1)). Dieser entspricht den Vorgaben. Weitere Grade oder fachliche Zusätze werden nicht vergeben. Studierende erhalten neben Abschlusszeugnis und Urkunde das Diploma Supplement in englischer Sprache (vgl. PO, S. 3, § 4 (2)). Musterdokumente dessen sind Anhang der Prüfungsordnung und entsprechen in Ihrer Struktur den aktuellen Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang weist eine modularisierte Struktur aus, bestehend aus 12 thematisch und zeitlich abgegrenzten Modulen, welche jeweils innerhalb eines Semesters zu absolvieren sind (vgl. PO, S. 20, Anlage 1). Die Modulbeschreibungen enthalten Angaben über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten sowie Angaben zu den zu erwerbenden ECTS-Leistungspunkten, Arbeitsaufwand, Häufigkeit des Angebots und Dauer des Moduls (vgl. Band 2, S. 5-29).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Jedem der 12 Module ist in Abhängigkeit von seinem kalkulierten Arbeitsaufwand eine Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zugeordnet. Dabei entfallen auf die „theoretischen“ Module jeweils 5 ECTS-Leistungspunkte, auf das Modul „Forschungsprojekt“ 10 ECTS-Leistungspunkte und auf das Modul „Masterarbeit mit Kolloquium“ 30 ECTS-Leistungspunkte. Das erste bis dritte Semester haben einen jeweiligen Umfang von 20 ECTS-Leistungspunkte, während das vierte Semester, in welchem das Modul der Masterarbeit zu absolvieren ist, 30 ECTS-Leistungspunkte umfasst (vgl. PO, S. 20, Anlage 1). Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit von 26 Wochen (vgl. PO, S. 16, §21 (4)) ist verhältnismäßig der Vergabe von 30 ECTS-Leistungspunkten. Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht gemäß § 5 (4) der Prüfungsordnung einem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden. Im Studienjahr werden damit 40 bzw. 50 ECTS-Leistungspunkte erworben. Mit Abschluss des Studiums im Umfang von 90 ECTS-Leistungspunkten werden unter Einbeziehung des ersten berufsqualifizierten Abschlusses (und ggf. geregelter Anrechnungen) 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

§ 18 der Prüfungsordnung regelt die Anerkennung und Anrechnung von Leistungen, welche an einer anderen (auch internationalen) Hochschule oder außerhochschulisch erworben wurden.

Eine Anrechnung erfolgt zu maximal 50 % der im Studiengang zu vergebenden ECTS-Leistungspunkte. Die Entscheidung der Anrechnung trifft die zuständige Prüfungskommission. Die Anrechnung erfolgt nach Feststellung der Gleichwertigkeit auf Grundlage des Vorliegens nicht wesentlicher Unterschiede. Die zur Feststellung notwendigen Belege und Informationen sind durch die antragstellende Person beizubringen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig. (Zu einer vertraglichen Regelung mit der Oncampus GmbH, die technische und organisatorische Unterstützung bei der Durchführung der Studiengänge der Virtuellen Fachhochschule bietet, aber nicht im engeren Sinne an der Lehre im Studiengang beteiligt ist, siehe unter Studiengangskonzept).

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Während der Vor-Ort-Gespräche wurde u.a. über die Betreuung der Studierenden, die Kooperation der beteiligten Hochschulen und die Weiterentwicklung des Studiengangs (u.a. die Möglichkeiten der Einführung von Wahlpflichtmodulen) gesprochen.

Das zur Lehre eingesetzte Online-System wurde demonstriert.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Die Qualifikationsziele sind in den Antragsunterlagen ausführlich erläutert. Dort heißt es:

„[...] Der Studiengang ist darauf ausgerichtet, Personen, die eine Führungsposition in einem Unternehmen oder einer Institution anstreben, fachlich und persönlich auf diese Aufgabe vorzubereiten, damit sie in den Arbeitsbereichen der Geschäftsprozessgestaltung, Unternehmenssteuerung, IT-Architektur und operative Datenverarbeitung erfolgreich tätig werden können.

Der Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik Online vermittelt die Qualifikationen, die für das Entwickeln von Lösungen aus dem Blickwinkel einer strategischen, unternehmerischen Perspektive und durch Nutzung wissenschaftlicher Erkenntnisse erforderlich sind. Der Studiengang bereitet auch auf eine Tätigkeit als Berater oder als Unternehmer in der IT-Branche vor. [...]

Der Studiengang ermöglicht durch die nachgewiesene Befähigung zu vertiefter eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit die Teilnahme an Promotionsprogrammen. Die erworbenen Kompetenzen insbesondere im Bereich der Methodenkompetenzen, Führungskompetenzen und der formalisierten Vorgehensweisen stellen auch den Zugang zum „höheren Dienst“ sicher. Der Studiengang eröffnet den Zugang zum höheren Dienst

Die Absolventinnen und Absolventen werden durch diesen Studiengang befähigt, sich auf der Grundlage ihrer bereits vorhandenen anwendungsorientierten Kenntnisse weiterführende Theorien und Modelle aus Informatik und Ökonomie zu erschließen. Methoden-, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz erfahren dabei eine Intensivierung, indem eine umfassende Handlungskompetenz erworben wird. Die Kompetenzziele der einzelnen Module tragen in ihrer Gesamtheit dem Hauptqualifikationsziel eines Masterstudienganges, der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Tätigkeit, Rechnung und nutzen dabei die für die Zulassung erforderliche vorausgehende qualifizierte Berufstätigkeit als Basis mit. [...]

Die Anforderungen eines berufs begleitenden Online-Studiums bedingen ein hohes Maß an Eigenorganisation, Disziplin, Engagement und Teamfähigkeit, wodurch die Teamfähigkeit in besonderem Maße gefördert wird. [...]

Das zivilgesellschaftliche Engagement wird durch ausgewählte Lehrveranstaltungen, z.B. im Bereich der Mitarbeiterführung und Managementethik, sowie durch kritische Reflexion der Praxiserfahrungen in den Lehrveranstaltungen gefördert.

Das Online-Masterstudium soll auch zum Engagement bei gesellschaftlich bedeutenden Systemveränderungen, wie z.B. bei der Weiterentwicklung der Informationsgesellschaft,

befähigen und die Persönlichkeit der Masterstudierenden zu gesellschaftlich verantwortungsbewusstem und nachhaltigem Denken und Handeln weiterentwickeln.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe sind die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung – wissenschaftliche Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung inklusive der künftigen zivilgesellschaftlichen Rolle – nachvollziehbar Rechnung (s.o.).

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis / Professionalität.

Die Erreichung des Masterniveaus wird nach Einschätzung der Gutachtergruppe aus der Bezugnahme auf Forschungsmethoden auf Masterniveau in der Modulbeschreibung des Forschungsprojektes ersichtlich.

Der weiterbildende Masterstudiengang setzt eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von mindestens einem Jahr voraus (siehe Zulassungsordnung § 2 Abs. 1), berücksichtigt diese Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. So wird in den Antragsunterlagen dargelegt, wie in den einzelnen Lehrveranstaltungen z.B. im Rahmen von Case-Studies berufliche Erfahrungen der Studierenden aufgegriffen werden.

Die Modulbeschreibungen weisen grundsätzlich die jeweiligen Qualifikationsziele aus, die Beschreibungen divergieren zwischen den einzelnen Modulen jedoch, was mitunter die Erfassung der verfolgten Ziele erschwert. Beispielsweise sind in den Modulen „IT-Sicherheit“ „Wirtschafts- und IT-Recht“ sowie „ERP und BI mit SAP“ die Niveaustufen nach Blooms Taxonomie umfassend referenziert und es werden auch höhere Niveaustufen angesprochen, so dass diese Modulbeschreibungen als Referenzbeispiele für die Angleichung der anderen Beschreibungen empfohlen werden können (wie z.B. die Module „Mitarbeiterführung“, „IT Governance“ oder „Quantitative Entscheidungslehre“).

Die Berufsbefähigung der Studierenden ist nach Einschätzung der Gutachtergruppe sichergestellt. Allerdings empfiehlt die Gutachtergruppe, das Berufsziel des Studiengangs noch stärker zu fokussieren und auch die Modulziele ggf. unter Einbindung des Praxisbeirates kaskadisch davon abzuleiten.

Der Studiengang ist in den Ordnungen als anwendungsorientiert angegeben, was nach Einschätzung der Gutachtergruppe auch dem Profil des Studiengangs entspricht. Dies äußert sich unter anderem an den explizit als Anwendungsbereich ausgewiesenen Modulen, sowie an der Zulassungsvoraussetzung (§ 2 (1) und (2) a)).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Das Berufsziel des Studiengangs könnte noch stärker fokussiert werden; dies könnte gegebenenfalls unter Beteiligung des Praxisbeirates geschehen.
- Bei der Überarbeitung des Modulhandbuches könnte die Art der Darstellung der Qualifikationsziele vereinheitlicht werden.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang ist nach Angaben in den Antragsunterlagen als Typ 2 Studiengang gemäß den Empfehlungen der Gesellschaft für Informatik als Informatik-Studiengang mit dem speziellen Anwendungsbereich der Wirtschaftsinformatik ausgeführt. Die Module sind den Schwerpunkten Informatik, spezieller Anwendungsbereich, fachübergreifende Vertiefung und überfachliche Schlüsselkompetenzen zugeordnet.

Vorausgesetzt wird für diesen weiterbildenden Studiengang neben einem abgeschlossenen Bachelorstudiengang eine einschlägige, qualifizierte Berufserfahrung (siehe Zulassungsordnung § 2 Abs. 1), die den Studierenden das Einordnen neuen Lehrstoffs, insbesondere theoretische masterspezifische Inhalte erleichtern sollen.

Es werden insgesamt in 4 Semestern 90 ECTS-Punkte vergeben, dabei entfallen auf die ersten drei Semester jeweils 20 ECTS-Punkte, im vierten Semester sollen 30 ECTS-Punkte vergeben werden.

Der eher theorieorientierte erste Teil des Studiengangs besteht aus zehn Modulen, deren Themen wesentliche Kompetenzfelder von Führungspersönlichkeiten in der Wirtschaftsinformatik darstellen („Business Process Management“, „Mitarbeiterführung“, „Quantitative Entscheidungslehre“, „Wirtschafts- und IT-Recht“ (1. modulSem.), IT-Sicherheit“ und „SocialMedia Management“ (3.Sem) (alle je 5 ECTS-Punkte). Interaktive Elemente fördern eine themenorientierte Reflexion der Studierenden und eine Synthese des vermittelten Wissens mit dem eigenen Erfahrungshintergrund.

Komplementär dazu werden die Gruppenphasen (Webkonferenzen und Präsenzen) dazu genutzt, das Erfahrungswissen der Studierenden, ergänzt durch die Beiträge des Lehrenden, für die Gemeinschaft zu erschließen. Durch Gruppenaufgaben werden zudem der intensive Austausch und das gemeinsame Lernen innerhalb von Studierendenteams herbeigeführt.

Im Forschungsprojekt (10 ECTS, 3. Semester) werden die Studierenden in kleinen Teams die erworbene Methodenkompetenz an einem geeigneten, selbst gewählten Thema erproben. Eine enge Verbindung mit dem eigenen beruflichen Umfeld ist dabei ausdrücklich erwünscht, jedoch nicht zwingend erforderlich.

Das Studium wird im vierten Semester mit der Masterarbeit (25 ECTS) und dem zugehörigen Kolloquium (5 ECTS) abgeschlossen.

Zur Organisation der Lehrveranstaltungen und zur Betreuung der Studierenden haben die Hochschule Kiel und Ostfalia Hochschule eine Durchführungsvereinbarung mit oncampus abgeschlossen, die darüber hinaus im Rahmen der bestehenden VFH-Verträge für die Bereitstellung der für die Durchführung der Online-Lehrveranstaltungen notwendigen technischen Infrastruktur zuständig ist und den technischen Support übernimmt. Den Angaben der Hochschule Emden/Leer zufolge ist der Beitritt der Hochschule Emden/Leer zu dieser Vereinbarung in Vorbereitung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die Zulassung zum Studiengang setzt eine einschlägige, qualifizierte Berufserfahrung voraus, die den Studierenden das Einordnen der theoretischen, masterspezifischen Inhalte erleichtern soll. Um der heterogenen Zielgruppe Rechnung zu tragen, empfiehlt die Gutachtergruppe, je nachdem, aus welchem Bereich die Studierenden kommen, im ersten Semester ein BWL-Modul für Informatiker und ein Informatik-Modul für Betriebswirte anzubieten.

Hinsichtlich der Zulassungsordnung empfiehlt die Gutachtergruppe, die geforderte „einschlägige“ Berufspraxis inhaltlich durch die Benennung konkreter Kompetenzfelder zu schärfen (§ 2 (1)). Es sollten allgemeine Kompetenzen definiert werden, nach denen die Berufspraxis zur Anerkennung herangezogen werden können.

Allerdings merkt die Gutachtergruppe an, dass die vorgenommene Zuordnung zur Informatik (Quantitative Entscheidungslehre, Requirements Engineering, ERP und BI mit SAP, IT Sicherheit) bis auf den letzten Aspekt ausschließlich Wirtschaftsinformatik Themen sind, es keinen Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik und keinen Schwerpunkt BWL gibt, obwohl die Gesellschaft für Informatik in ihren Empfehlungen zur Wirtschaftsinformatik (03/2017) für nicht-konsekutive Master-Studiengänge eine Gleichverteilung von Informatik, Wirtschaftsinformatik i.e.S., BWL und weiteren Grundlagen vorschlägt.

Daher regt die Gutachtergruppe an, in Orientierung an den GI-Empfehlungen zu prüfen, wie das dort vorgeschlagene 4-Säulenmodell insbesondere vor dem Hintergrund der heterogenen Teilnehmergruppe stärker repräsentiert werden kann.

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe sollten die isoliert nebeneinander positionierten Module besser integriert werden. Da die Module in der vorliegenden Form nach Aussage der Hochschulen für eine flexible Studiumsgestaltung durch die Studierenden vorteilhaft sind, könnte die Integration auch durch eine modulübergreifende Case-Study in der Präsenzphase erreicht werden.

Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige Lehr- und Lernformen. Die Online-Module sind aus interaktiven Lehrtexten zum Selbststudium, Übungsaufgaben, Case Studies und Fragebögen (teilweise zur Bearbeitung im Team) und regelmäßigen Webkonferenzen zusammengesetzt. Daneben findet eine gemeinsame Präsenzphase pro Semester statt.

Die Studierenden werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen. Durch die Auswahl von Themen des Forschungsprojektes und der Masterarbeit werden Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium eröffnet. Allerdings empfiehlt die Gutachtergruppe, Wahlmodule vorzusehen, um den Studierenden eine Vertiefungsmöglichkeit zu bieten. Wenn die Auslastung des Studiengangs auch durch Gewinnung weiterer Partnerhochschulen zukünftig gesteigert werden kann, könnte so sukzessive das Angebot von Wahlpflichtmodulen erweitert werden.

Zur Sicherstellung der Dienstleistungen der Oncampus GmbH auch für den von der Hochschule Emden/Leer angebotenen Studiengang ist ein aktueller, unterzeichneter Kooperationsvertrag der kooperierenden Hochschulen einschließlich der Hochschule Emden/Leer mit der oncampus GmbH vorzulegen, aus der die Sicherstellung der Dienstleistungen der oncampus GmbH für den Studiengang hervorgeht (bzw. alternativ Einzelverträge).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat die folgende Auflage vor:

- Es ist ein aktueller, unterzeichneter Kooperationsvertrag der kooperierenden Hochschulen einschließlich der Hochschule Emden/Leer und der oncampus GmbH vorzulegen (bzw. alternativ Einzelverträge mit Oncampus bzw. den anderen Verbundhochschulen).

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Ordnungen sollten hinsichtlich einer genaueren Beschreibung der fachlichen Voraussetzung zum Studiengang und ggf. der Zulassung unter Auflagen überarbeitet werden. Die Gutachtergruppe empfiehlt, die geforderte „einschlägige“ Berufspraxis inhaltlich durch die Benennung konkreter Kompetenzfelder zu schärfen (§ 2 (1)).
- Es sollte im ersten Semester ein Informatik-Modul für Betriebswirte und ein BWL-Modul für Informatiker vorgesehen werden.

- Die isoliert nebeneinander positionierten Module sollten besser integriert werden, beispielsweise im Rahmen einer modulübergreifenden Case-Study in der Präsenzphase.
- Es sollte ein Wahlpflichtbereich angeboten werden.
- Es sollte in Orientierung an den GI-Empfehlungen geprüft werden, wie das dort vorgeschlagene 4-Säulenmodell insbesondere vor dem Hintergrund der heterogenen Teilnehmergruppe stärker repräsentiert werden kann.

2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Das Online-Studienformat ermöglicht eine Flexibilität, die auch für eine studentische Mobilität eingesetzt werden kann.

Darüber hinaus ist die Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in § 7 der Prüfungsordnung geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe sind die Voraussetzungen für die Förderung der studentischen Mobilität durch die von Hochschule Emden/Leer dokumentierten Maßnahmen gewährleistet.

Die o.g. Anerkennungsregelungen (§ 7) der jeweiligen Prüfungsordnung entsprechen dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (vom 16. Mai 2007) ("Lissabon-Konvention").

Das Studiengangskonzept ermöglicht durch sein besonderes Online-Studienformat darüber hinaus eine besondere Flexibilität, die auch für eine studentische Mobilität eingesetzt werden kann. Obwohl die Zielgruppe eines weiterbildenden, berufsbegleitenden und vorwiegend als Online-Studium gestalteten Studiengangs nach Einschätzung der Gutachtergruppe nicht primär Auslandsaufenthalte anstrebt, sind diese im Rahmen des zeitlich entzerrten Curriculums und der Anrechnungsregelungen realisierbar.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Dem Selbstbericht der Hochschule Emden/Leer zufolge lehren im Studiengang insgesamt 17 Professoren/-innen, ein Lehrbeauftragter und 2 wissenschaftliche Mitarbeiter/innen der beteiligten Hochschulen (Ostfalia Hochschule, Hochschule Emden/Leer und FH Kiel), die jeweils für ein oder mehrere Module hochschulübergreifend zuständig sind.

Am Standort Emden/Leer (und Brig (Schweiz)) wird dieser Studiengang zunächst nur mit den beiden eigenen Lehrveranstaltungen Forschungsprojekt und Masterarbeit mit Kolloquium durch eigenes Lehrpersonal angeboten; hierfür stehen in Emden direkt zugeordnet 3 Professoren zur Verfügung.“

Daneben stehen weitere Lehrende auch zur Betreuung von Forschungs- und Abschlussarbeiten zur Verfügung. Die Lehrenden sind dabei für diesen Studiengang nebenamtlich tätig. Die Lebensläufe der Lehrenden wurden vorgelegt.

Alle Autoren/-innen/Betreuer/-innen sind als Angehörige der Fakultäten/Fachbereiche auch aus anderen Studiengängen mit dem Online-System vertraut. Ihnen stehen eine entsprechende Unterstützung und Schulung zur Online-Lehre über die VFH zur Verfügung. Dies beinhaltet Schulungen durch die VFH sowie die Online-Teams vor Ort, Mentorenkurse, Austausch mit Fachkolleginnen und -kollegen in den Fachverbundskursen sowie auf den VFH-Symposien zur Verfügung.

Daneben stehen den Lehrenden auch die Weiterbildungsangebote der eigenen Hochschulen zur Verfügung.

Die Betreuung der Studierenden bei überfachlichen, organisatorischen und technischen Fragen wird gem. Durchführungsvereinbarung durch die oncampus GmbH sichergestellt. Dabei wird auch auf die Online-Teams an den Standorten zurückgegriffen, die bereits eine langjährige Erfahrung mit dem System haben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe wird das Curriculum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Seit der Begehung wurde die personelle Ausstattung noch um Lehrende der Hochschule Emden/Leer ergänzt. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend den Profilen der beteiligten Hochschulen insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren gewährleistet, aber auch durch Lehrbeauftragte aus der Praxis. Die Hochschulen ergreifen geeignete Maßnahmen der Personalauswahl (Berufungsverfahren) und der Personalqualifizierung. So stehen allen Autoren/-innen bzw. Betreuer/-innen entsprechende Unterstützung und Schulung zur Online-Lehre über die VFH-Plattform (Schulungen durch die VFH sowie die Online-Teams vor Ort, Mentoren-Kurse, Austausch mit Fachkolleginnen und -kollegen in den Fachverbunds-Kursen sowie auf den VFH-Symposien) zur Verfügung.

Auch die Betreuung der Studierenden bei organisatorisch/technischen Fragen ist gut gelöst. Es stehen auch Ansprechpartner/-innen an den jeweiligen Studienorten zur Verfügung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Die Studierenden des Online-Studiengangs können alle Angebote der jeweiligen Hochschule nutzen, darunter auch die Bibliotheken, die an allen Standorten durch größere Informatik und Wirtschafts-Fakultäten entsprechend gut ausgestattet sind.

Zu den Präsenzphasen an den Wochenenden stehen ausreichend Hörsäle und Arbeitsräume zur Verfügung. Die Studiengangsassistenz ist zu diesen Zeiten für die Studierenden erreichbar und kümmert sich um die Koordination mit Hochschuleinheiten, die zu dieser Zeit nicht erreichbar sind (Rechenzeiten, Immatrikulationsamt).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die sächliche und räumliche Ausstattung der beteiligten Hochschulen wurde im Selbstbericht beschrieben. Die Ausstattung der Hochschule Emden/Leer wurde in einer Anlage zum aktualisierten Selbstbericht ausführlich dargestellt. Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung an der Ostfalia Hochschule in Wolfenbüttel hatte die Gutachtergruppe die Gelegenheit, die gut ausgestatteten Räumlichkeiten der Hochschule zu begehen und sich das im Fernstudiengang von allen beteiligten Hochschulen verwendete Online-System demonstrieren zu lassen. Nach Einschätzung der

Gutachtergruppe ist das Online-System gut geeignet, die Qualifikationsziele des Studiengangs zu erreichen. Den Studierenden wird damit eine angemessene Lernumgebung geboten.

Insgesamt verfügt der Studiengang nach Ansicht der Gutachtergruppe sowohl an der Hochschule Emden/Leer als auch an der Ostfalia Hochschule über eine angemessene Ressourcenausstattung (einschließlich des nichtwissenschaftlichen Personals, der Raum- und Sachausstattung (die während der geblockten Präsenzen an Wochenenden genutzt wird), IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel). Dies bestätigten auch die befragten Studierenden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab. Eingesetzte Prüfungsformen sind Kursarbeit, Hausarbeit, mündliche Prüfung, Referat oder Klausur.

Prüfungsformen können angepasst werden, die für das jeweilige Semester gewählte Prüfungsform wird dann nach Aussage von Studierenden und Lehrenden zum Anfang des Semesters bekannt gegeben.

Es sind pro Semester maximal 4 Prüfungen zu absolvieren. Den beruflich eingebundenen Studierenden stehen für alle Prüfungen zwei alternative Prüfungstermine zur Auswahl.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ermöglichen die vorgesehenen Prüfungen und Prüfungsarten eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert. Schriftliche Prüfungen werden demnach vor allem zur Überprüfung des Erwerbs von Fach- und/oder Methodenkompetenzen eingesetzt. Mündliche Prüfungen ermöglichen neben der Überprüfung von Fach- und Methodenkenntnissen auch die Überprüfung sozialer Kompetenzen.

Die Prüfungsdichte ist mit maximal 4 Prüfungen pro Semester angemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Lehrveranstaltungen sind in der Regel inhaltlich und methodisch ausschließlich für diesen Studiengang konzipiert. Lehrveranstaltungen und Prüfungen überschneiden sich nicht. Der Studienbetrieb ist dadurch planbar und zuverlässig. Der Gesamtworkload beträgt 2700 Stunden mit einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden pro Leistungspunkt (LP). In den ersten drei Semestern werden pro Semester 20 ECTS-Punkte vergeben, im vierten Semester, in dem das Studium mit der Masterarbeit abgeschlossen wird, sind 30 ECTS-Punkte vorgesehen.

Aktuelle von der Ostfalia Hochschule vorgelegte Zahlen (Stand Februar 2020) auf der Basis von inzwischen 12 Studienabschlüssen ergeben eine Erfolgsquote von 55 % und eine mittlere Studiendauer von 6,3 Semestern (gegenüber bei der Begehung vorgelegten Zahlen von 46 % Erfolgsquote und einer mittleren Studienzzeit von 7,4 Semestern (auf der Basis von 6 Abschlüssen berechnet)).

Die Lehrveranstaltungen finden in kleinen Gruppen statt. Die befragten Studierenden bestätigten die Studierbarkeit des Studienprogrammes sowie die gute Beratung und Betreuung durch die Lehrenden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe sieht den Studiengang als grundsätzlich gut studierbar an. Der gut planbare Studienbetrieb mit überschneidungsfreiem Lehrangebot ermöglicht eine Studierbarkeit in der Regelstudienzeit. Positiv hervorzuheben sind die Beratungsangebote in Abhängigkeit vom Studierendenlebenszyklus und die gute und persönliche Betreuung der Studierenden durch die Lehrenden, die während der Gespräche mit Studierenden und Absolventen deutlich geworden ist.

Die Regelstudienzeit von vier Semestern mit jeweils drei Semestern von 20 ECTS-Punkten und dem Abschlusssemester von 30 ECTS wird allerdings nach Erfahrungen aus anderen berufs begleitenden Studiengängen als Maximum angesehen, was neben einer regulären Berufstätigkeit oder einer anderen zeitlichen Bindung zusätzlich erbracht werden kann. Deshalb müsste hier eher von einem Regelstudienzeitkorridor gesprochen werden: die Hochschulen legen im Selbstbericht Bd. 1 dar, dass auch die Möglichkeit besteht, den Studiengang mit geringerer, den individuellen Möglichkeiten, semesterweise angepasster Intensität zu absolvieren. Dabei wird dies kostenneutral bis zu einer Gesamtstudiendauer von vier Jahren angeboten. Somit handelt es sich bei diesem kostenpflichtigen Angebot eines weiterbildenden Studiengangs eher um eine realistische Studienzeit zwischen 4 und 8 Semestern.

Der Studiengang ist konzipiert, um größtmögliche Flexibilität auch bei der Studiendauer zu gewährleisten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang ist als berufsbegleitendes Online-Angebot konzipiert. Die Studienorganisation berücksichtigt die Belange der berufstätigen Studierenden. Geblockter Präsenzunterricht findet einmal im Semester am Wochenende statt. Online-Präsenzen werden in den Abendstunden angeboten. Für Studierende, die nicht teilnehmen konnten, werden die Veranstaltungen zur Nachbereitung aufgezeichnet und über die Lernplattform zur Verfügung gestellt. Die Regelstudienzeit ist verlängert. Es werden 90 ECTS-Punkte in vier Semestern vergeben. Darüber hinaus bestehen weitere Möglichkeiten, das Studium bei Bedarf zu strecken.

Des Profils als weiterbildender Masterstudiengang gemäß ist eine mindestens einjährige einschlägige Berufstätigkeit nachzuweisen. Inhaltlich wird in dem weiterbildenden Masterstudienprogramm an die beruflichen Erfahrungen der Studierenden angeknüpft.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Konzeptionell und organisatorisch (s.o.) ist der Studiengang an den besonderen Profilanpruch als berufsbegleitendes Fernstudium einerseits und als weiterbildendes Masterprogramm andererseits angepasst. Das nach Einschätzung der Gutachtergruppe in sich geschlossene Studiengangskonzept stellt die besonderen Charakteristika des Profils angemessen dar.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang ist nach Angabe in den Antragsunterlagen als Typ 2 Studiengang gemäß der Empfehlung der Gesellschaft für Informatik als Informatik-Studiengang mit dem speziellen Anwendungsbereich der Wirtschaftsinformatik ausgeführt. Die Module sind den Schwerpunkten Informatik, spezieller Anwendungsbereich, fachübergreifende Vertiefung und überfachliche Schlüsselkompetenzen zugeordnet.

Daneben wurde dargelegt, wie die Hochschulen die Aktualität des Studiengangs durch kontinuierliches Qualitätsmanagement sicherstellen. Dies beinhaltet Evaluationsergebnisse, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die o.g. Instrumente, mit denen die Hochschulen die Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sicherstellt, sind nach Einschätzung der Gutachtergruppe grundsätzlich angemessen. Allerdings empfiehlt die Gutachtergruppe, die Rolle der Studienkommission transparent zu machen, so dass deutlich wird, wie der Studiengang modulübergreifend an den Marktbedarf angepasst und im Verbund der angeschlossenen Hochschulen weiterentwickelt wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Gutachtergruppe empfiehlt, die Rolle der Studienkommission transparent zu machen, so dass deutlich wird, wie der Studiengang modulübergreifend an den Marktbedarf angepasst und im Verbund der angeschlossenen Hochschulen weiterentwickelt wird.

2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die Evaluation der Lehrveranstaltungen erfolgt gemäß dem Beschluss der VFH-Verbundversammlung im Rahmen einer für alle Online-Studiengänge einheitlichen Evaluation über einen einheitlichen Online-Fragebogen. Zum Abschluss jedes Moduls werden die Studierenden u.a. zur Qualität des Moduls, zur Betreuung und Technik sowie zum Arbeitsaufwand befragt. Die Evaluationsordnung wurde vorgelegt.

Auch Erstsemester und Absolventinnen und Absolventen werden zur Bewertung des Studiengangs befragt. Die Lehrenden erhalten unmittelbar nach Abschluss der Evaluation eine Rückmeldung zu ihren Lehrveranstaltungen. Sie sind entsprechend der Evaluationsordnung verpflichtet, die Ergebnisse mit ihren Studierenden zu diskutieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe unterliegt der Studiengang unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen grundsätzlich einem kontinuierlichen Monitoring. Ergebnisse der regelmäßig durchgeführten Lehrveranstaltungsevaluationen wurden vorgelegt. Da die Befragung der Absolventen und Absolventinnen aber laut Antragstext bisher (im Studiengang an einer anderen VFH-Verbund-Hochschule) eher sporadisch erfolgt, empfiehlt die Gutachtergruppe diese Befragungen der künftigen Absolventen und Absolventinnen der HS Emden/Leer systematisch zu betreiben.

Insgesamt begrüßt die Gutachtergruppe die umfassenden qualitätssichernden Maßnahmen der Hochschulen und betrachtet diese als ausreichend, um den Studienerfolg sicherzustellen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule Emden/Leer hat im aktualisierten Selbstbericht dargelegt, dass sie sich dem gender mainstreaming und der Chancengerechtigkeit in besonderer Weise verpflichtet fühlt und es ein erklärtes Ziel der Hochschule sei, Gleichstellung in Forschung und Lehre zu verankern. Die Leitlinien der Gleichstellungsarbeit werden demnach in der Kommission für Gleichstellung (KfG) festgelegt. Die KfG hat ein Strukturmodell entwickelt, das die Stelle einer hauptberuflichen Gleichstellungsbeauftragten und einer Mitarbeit vorsieht, sowie vier bis sechs Fachbereichs-Gleichstellungsbeauftragte. Die Gleichstellungsarbeit an der Hochschule orientiert sich an den Kernbereichen Weiterentwicklung von Lehre und Forschung unter Gleichstellungsaspekten, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Familienfreundlichkeit der Hochschule, Respektvoller Umgang und Öffentlichkeitsarbeit.

Die Hochschule hat ihr Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit sowie ihren Gleichstellungsplan vorgelegt.

Daneben ist die Hochschule Mitglied im Best Practice Club „Charta Familie in der Hochschule“. Alle hochschulweiten Regelungen gelten auch für den Online-Studiengang. Darüber hinaus ist dieser Online-Studiengang in besonderer Weise geeignet, zur Chancengleichheit beizutragen, weil er auch Studierenden, die aus persönlichen oder familiären Gründen mehr Flexibilität beim Studium benötigen, die Möglichkeit bietet, einen Studienabschluss zu erwerben. Durch die Studienform eines webbasierten Online-Studiums ist auch die Chancengleichheit für Studierende mit Beeinträchtigungen gegeben. Der Zugang zu den Räumlichkeiten der Ostfalia Hochschule während der Präsenzveranstaltungen ist barrierefrei möglich. Ein Nachteilsausgleich ist unter § 10 (23) in der Prüfungsordnung der Hochschule Emden/Leer geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe verfügt die Hochschule Emden-Leer über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Regelungen zum Nachteilsausgleich wurden vorgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Sachstand

Die beteiligten Hochschulen kooperieren bei diesem Studiengang im Rahmen der Virtuellen Fachhochschule. Die Studierenden sind allerdings jeweils bei einer der beteiligten Hochschule eingeschrieben und erhalten von ihr den entsprechenden Abschluss.

Die bestehenden vertraglichen Regelungen zur Kooperation zwischen der Hochschule Kiel, der Ostfalia Hochschule und der oncampus GmbH wurden vorgelegt (Durchführungsvereinbarung für den weiterbildenden Online-Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik vom 10.07 .2013). Nach Angaben der Hochschule Emden/Leer wird der Beitritt vorbereitet (siehe auch unter 2.2.2.1).

Allerdings ist hier noch die Hochschule Emden/Leer zu berücksichtigen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe haben die (bislang) kooperierenden Hochschulen nachgewiesen, wie sie die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes sicherstellen. Art und Umfang der Kooperation wurden beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen vorgelegt. Allerdings ist hier noch die Hochschule Emden/Leer zu berücksichtigen. Eine Auflage zur Kooperationsvereinbarung wurde bereits unter 2.2.2.1 (hinsichtlich der Sicherstellung der Dienstleistungen der oncampus GmbH für den Studiengang) formuliert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Auflage siehe 2.2.2.1.

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Formal handelt es sich um eigenständige Studiengänge in alleiniger Verantwortung der Fachhochschule Kiel mit ihrer Systemakkreditierung einerseits und andererseits der Hochschulen, die an dieser Programmakkreditierung mit ihrer jeweils zuständigen Fakultät / Fachbereich teilnehmen. Faktisch sind die Studiengänge identisch und werden wie ein gemeinsamer Studiengang durchgeführt, sofern die Zahl der Studierenden keine Aufteilung erfordert.

Der ursprüngliche Antrag auf Akkreditierung (vom 13.12.2018) bezog sich auf den Studiengang an der Ostfalia Hochschule, der Hochschule Emden/Leer und der Fernfachhochschule Brig/Schweiz. Letztere konnte aber bei dieser Akkreditierung nicht berücksichtigt werden. Die Fachhochschule Kiel ist systemakkreditiert. Allerdings hat von allen beteiligten Hochschulen nur die Ostfalia Hochschule anschließend den Studiengang zur Akkreditierung beim Akkreditierungsrat eingereicht.

Der hier vorliegende Bericht beruht auf einem aktualisierten Selbstbericht, den die Hochschule Emden/Leer vorgelegt hat und bezieht sich auf den von der Hochschule Emden/Leer angebotenen Studiengang (der allerdings identisch mit den bereits akkreditierten Studiengängen an der Ostfalia Hochschule und der Hochschule Kiel ist und mit den o.g. Hochschulen gemeinsam angeboten wird).

Ansonsten siehe auch Besonderheiten des Verfahrens.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung - Nds. StudAkkVO) vom 30. Juli 2019

3.3 Gutachtergruppe

a) Hochschullehrer

Prof. Dr. Eric Schoop, Professur für Wirtschaftsinformatik, TU Dresden

Prof. Dr. Michael Städler, Professor für Wirtschaftsinformatik, Hochschule Weserbergland

b) Vertreter der Berufspraxis

Jörg Fischer, Unternehmensberater

c) Studierender

Dieter Weiler, Dipl.-Handelslehrer, Studium der Rechtswissenschaften an der FernUniversität in Hagen

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Nicht anwendbar da Erstakkreditierung.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	22.05.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	25.03.2021
Zeitpunkt der Begehung:	26.06.2019
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung; Studierende und Absolventen; Programmverantwortliche und Lehrende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der

Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung

der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein-sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.

⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für

die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen

Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen.

²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)